

N o r m a l e.

Wegen Abänderung der Buchführung und der Rechnungslegung in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der von der fürstlichen Buchhaltung zu verfassenden Gutsertrags-Bilanzen.

Die zur Anfertigung der künftigen Gutsertrags-Bilanzen aufgestellten und von Sr. Durchlaucht genehmigten Grundsätze machen eine übereinstimmende Abänderung in der Buchführung und Rechnungslegung nothwendig, bezüglich deren Durchführung den Gutsverwaltungen und den Vorstehern der Waldwirthschaft folgende Weisungen ertheilt werden.

1.

Die Conferenzbücher sind, vom Jahre 1857 anfangend, in folgende Hauptrubriken einzutheilen:

Rubr. I, Rentamts-Empfänge, welche die bisher bestandenen Rubriken I, II, III, IV, XI, XII zu umfassen hat. Die Rubr. IX bleibt da, wo sich die Empfänge bloß auf den Ausschank erkaufter Weine oder auf die Verpachtung des Weinschankrechtes beschränken, wie früher den Rentamts-Empfängen einverleibt.

Rubr. II, Landwirthschafts-Empfänge, umfassend die bisherigen Rubriken VI, VII, IX (letzte Rubrik nur da, wo eigene Weingärten in eigener Regie oder Verpachtung bestehen) weiter die Rubr. X, und schließlich die Bau-Rubr. V.

Rubr. III, Waldwirthschafts-Empfänge, enthaltend die frühere Rubrik VIII, in welcher jedoch alle bloßen Natural-Empfänge und Ausgaben, welche auf die Geldverrechnung keinen Bezug haben, wie früher vor dem Jahre 1841 ganz wegzulassen sind, da sie ohnehin in der waldwirthschaftlichen Naturalien-Rechnung vorkommen und dort gehörig documentirt werden müssen, z. B. die Empfänge an Kloster- und Nutzholz werden durch den angewiesenen Schlag- und Fällerlohn, das Wildpret durch den beansagten Schutzlohn u. s. w. controlirt, die Natural-Ausgaben auf Deputate, an die Landwirthschaft, an die Bräuhäuser, an Fischereien u. c. erhalten ihre separaten Belege in der Natural-Rechnung, folglich ist ihre Durchführung in den Conferenzbüchern überflüssig, und sowohl für die Rechnungsführer zeitraubend, als auch für die Revision störend.

Rubr. IV, früher XIII, Voluptuar-Empfänge, wo solche bestehen, und, weil die Uebermaß der Ausgaben ohnehin aus der fürstlichen Hauptcassa durch Abschreibung vergütet wird, bloß eine durchlaufende Verrechnung bilden, daher in der bisherigen Manipulation beim Voluptuare fortzuführen ist.

Rubr. V, Rentams-Ausgaben, umfassend die bisherigen Rubriken XIV, XV, XVI, XVII, XXII (letzte bedingnißweise wie bei den Empfangs-Rubriken gesagt); ferner die Rubriken XXIV, XXV u. XXVII.

Rubr. VI, Landwirthschafts-Ausgaben, enthaltend die bisherigen Rubriken XIX, XX, XXII, (letzte bedingnißweise wie bei den Empfangs-Rubriken gesagt); ferner die Rubriken XXIII und schließlich die Baubrubrik XVIII.

Rubr. VII, Waldwirthschafts-Ausgaben, enthaltend die bisherige Rubrik XXI, Rubr. VIII, früher Rubr. XXVI; Voluptuar-Ausgaben sind wie bisher zu behandeln.

Uebrigens wird bemerkt, daß bei größeren Gütern drei Conferenzbücher, nämlich eines für die Empfänge und Ausgaben des Rentamtes — eines für jene der Landwirthschaft, und eines für die Waldwirthschaft wird errichtet werden müssen, bei kleineren Gütern, oder wo die eigene Regie der Landwirthschaft aufgelöst oder wenigstens sehr verringert ist, die zwei Hauptzweige, Rentamt und Landwirthschaft, füglich in einem Conferenzbuche aufgenommen werden könnten.

2.

Bei dem Gute Schwarzkostelitz hat die Verrechnung bezüglich der Jewaner Mühle und Brettsäge ausnahmsweise bei der neuen Rubr. III und VII, das ist — bei der Waldwirthschaft zu verbleiben.

3.

Die Besoldungen und Nebenbezüge des Personales sind für das Rentamt und für die Landwirthschaft beim Rentamte (neue Rubrik V), für das Forstpersonale aber bei der Waldwirthschaft (neue Rubrik VII) anzuweisen und zu beansagen, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Veränderung in der Besoldung des

Forstpersonales mit der höheren Bewilligung, und jede auch die unveränderte Ausgabe mit Quittungen documentirt werden müsse. Eben so sind die Deputatrestitutionen zu behandeln, nur sind in beiden Rubriken gleiche Restitutionspreise beizubehalten, und zu diesem Behufe solche Anweise bei den vorgeschriebenen Zusammentretungen der Gutsverwaltungen und Waldevorsteher zu besprechen und zu vollziehen.

4.

In gleicher Art sind die Kosten der Bezirksbehörden anzuweisen, daher die Beiträge auf die Kosten des Bezirks-Forstamtes gleich unmittelbar bei der Waldwirthschaft zur Ausgabe vorzuschreiben.

5.

Die Pensionen des Forstpersonales sind gleichfalls aus der rentämtlichen Pensionstabelle auszuscheiden, bei der Waldwirthschaft vorzuschreiben, und jede Veränderung in dem Pensionsstande gehörig zu documentiren, so wie die Quittungen beizulegen.

6.

Die Baulichkeiten sind künftig bei der Landwirthschaft in folgender Ordnung anzuweisen und abzuschließen:

Für das Rentamt die sämtlichen Schlösser mit Ausnahme jener, welche sich auf Voluptuargütern befinden und zum Aufenthalte der fürstlichen Familie dienen, Wohnungen des Rechtsconsulenten, des Gutsverwalters, Rentbeamten und eines Amtschreibers, die Kanzleilokalitäten, Bräuhäuser, Brauweinshäuser, Pottaschhütten und aller Pachtgebäude, von welchen der Zins beim Rentamte verrechnet wird, Mühlen und deren Wasserwehren, die vermieteten Gebäude oder einzelne Wohnungen, Brücken und Canäle, insofern sie nicht zum Betriebe der Land- oder Waldwirthschaft gehören, ferner Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten.

Für die Landwirthschaft alle übrigen, oben nicht eingetheilten, die Landwirthschaft respicirenden Bauobjecte, einschließig der Wohnungen der Inspectionen und des Baubezirks-Personales.

7.

Die Baulichkeiten der Waldwirthschaft gehören unmittelbar unter die waldwirthschaftlichen Ausgaben (neue Rubr. VII), nämlich die Wohnungen des Bezirks-Forstamtes, der Waldbeamten, des gesammten Forstpersonales inclusive der Waldheger, die Holzflößen, Holz- und andere Depots, Waldeinfriedungen, Straßen und Brücken, die bloß des Waldes wegen bestehen, so wie überhaupt alle das Forstwesen betreffende Baulichkeiten.

Dort sind auch die unmittelbar zu einem Bauobjecte erkaufte und verwendeten Materialien, und zu Ende des Jahres auch die von der Landwirthschaft in natura erhaltenen und dort beausgabten Materialien, in jenen Preisen, wie sie am Schlusse des Jahres bestehen, bloß im Gelde, das ist ohne durchlaufende Verrechnung des Materials zur Ausgabe und bei der Landwirthschaft gleichfalls nur im Gelde zum Empfange anzugeben.

8.

Die Baulichkeiten bei den Wohnungen der Inspectionen, des Rechtsconsulenten, des Baubezirks-Personales sind im Wege der vorgeschriebenen Repartitionen von den betheiligten Gütern einzubringen, und der diesfällige Empfang bei der Landwirthschaft so zu verrechnen, wie dieß für die Bauauslagen §. 6 vorgeschrieben ist.

Die Baulichkeiten an Bezirks-Forstamtsgebäuden müssen, nachdem die Waldwirthschaft diese Kosten bestritten hat, auch an diese gemäß der anzufertigenden Repartition von den betheiligten Waldämtern vergütet werden.

9.

Die Kostenausweise über kleine Reparaturen bis 20 fl. sind bei der Landwirthschaft nach der §. 6 vorgeschriebenen Abtheilung für das Rentamt und für die Landwirthschaft anzufertigen und abzuschließen.

10.

In den Kostenausweisen sind bei jedem einzelnen Objecte, mithin auch bei den 20 fl. Baulichkeiten jene Lohnfuhren oder eigenen Bezüge, welche vorerst zur Zufuhr der Baumaterialien, z. B. der Bauhölzer etc. in die Depots verwendet wurden, verhältnißmäßig, dann jene Fuhren, welche zur unmittelbaren Materialbeistellung auf den respectiven Bauplatz erforderlich waren, nach den jeweiligen im Innern des Gutsbezirkes bestehenden mittleren Lokalpreisen in Anrechnung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Lohnfuhren unter die Colonne: Bare Auslagen, die verwendeten eigenen Bezüge aber unter die Colonne für selbst erzeugtes Material eingestellt werden, weil für letztere kein bares Geld verwendet wird.

11.

Lohnfuhren, welche zur unmittelbaren Beistellung der Materialien auf die Baupläze erforderlich sind, so wie Tagelöhnungen für bestimmte Bauobjecte dürfen künftig nicht unter dem unbestimmten Titel „Fuhr- und Tagelöhne,“ sondern müssen unmittelbar bei den betreffenden Bauobjecten conferirt werden.

Beiträge der fürstlichen Waldämter auf die für das Bezirks-Forstamt hier bestrittenen Besoldungs- und übrigen Auslagen.

NB. Diese Empfangspost kommt nur dort vor, wo sich der Sitz eines Bezirks-Forstamtes befindet.
Rechnungsmängel = Ersätze.
Unterschiedlich.

Jagd n u g u n g

für Wildpret, nämlich Hochwild, Rehwild, Hasen, Fasanen, Rebhühner, Schnepfen u.
für Wildbecken und Fellwerk,
" verpachtete Jagden.

Bei der Ausgabe.

Erzeugungskosten.

Klafterholz = Schlägerlohn.

Bau- und Nutzholz = Fällerlohn.

Ausrückerlohn.

Klafterholz = Zufuhr in's Depot.

Klafterholz = Aufstellerlohn im Depot.

Reisekosten und Verköstigungsgebühren inclusive der Uebersiedlungen,

Verkohlungskosten ohne Unterschied.

Verkohlungs-Accidenz.

Fuhrlohn.

Taglohn.

Schuplohn vom Nützlichen.

" " Schädlichen.

Jagdpachtzins.

Wildschaden-Ersätze.

Rechnungsmängel-Ersätze.

Brettflößer-Versehneblohn.

Unterschiedlich.

Beförderungskosten.

An Gehalt des Forstpersonals inclusive des Hufbeschlages und Knechtsbeitrages.

Erziehungsbeitrag für Unterjägers-Kinder.

Bestallung der Waldheger.

Beitrag auf die Kosten des Bezirks-Forstamtes.

Bewirthungskosten dem Waldpersonale für Bewirthung des Bezirks-Forstamtes.

Kanzleikosten (wohin auch die bei einigen Waldämtern separat angewiesenen Stempel, Postporto, Druckforten, Kanzleipauschalien gehören) auf hochfürstliche Anschaffung.

Administrations-Gebühren.

Remunerationen.

Deputat- und Wasserzufuhr.

Botenlohn.

Wohnungs-Miethzins.

Pensionen des Forstpersonales.

Pensionsbeitrag für die Forstmeister und ihre Witwen.

Beitrag auf die Kosten des Bezirks-Bauamtes.

Lohn der Kohlenknechte.

Deputat-Relutionen für Getreide, Bier, Schmalz, Salz und Rindfleisch des Forstpersonals.

detto " Holz.

detto " Pferde-Fourage inclusive der Kohlenpferde an Fremde bezahlt.

detto an die Landwirthschaft.

Der Landwirthschaft für von ihr in natura erfolgte Deputatartikel.

Dienstacker-Relution für Wirthschaftsgeräthe, Mühsähl, Schmeer u.

detto " Schmidt-, Wagner- und Sattler-Arbeit.

Mappingen-Kosten.

Cultur und Verbesserungskosten

für Inventarsachen,
„ Walsamen-Aufkauf und Sammellohn,
an Culturs-Auslagen,
„ Waldstraßen-Baukosten,
für errichtete Gränzgräben.

Baukosten.

Hier werden die einzelnen Bauobjecte zuerst, und dann die kleinen Bauten unter 20 fl. vorgeschrieben.

Feuerasscuranz-Beitrag,
Kaminfegerlohn,
für von der Landwirthschaft erhaltene Baumaterialien.

Steuern.

An Grundsteuer sammt Zuschuß,
„ Häusersteuer,
„ Landesanlagen,
„ Gemeindelasten.

21.

Die Verzeichnisse, welche die Waldbeamten an die Landwirthschafts-Natural-Rechnungsführer zum Belege des Bauholz-Empfanges abgeben, müssen künftig das Bauholz nach Currentklastern enthalten, weil sonst die gegenseitige Combination und Adjustirung desselben nicht geschehen kann, da die Waldwirthschafts-Rechnung das Bauholz nur nach Stücken und Cubikmaß enthält, während die Landwirthschaft sie zu den Bauten nach Currentmaß verwendet und beausgabt.

22.

In den Waldbamts-Bilancen, welche auch künftig durch die Buchhaltung einzusenden kommen, sind in dem Ausweise Nr. 3 die anfänglichen und schließlichen Natural-Vorräthe nach einem, und zwar nach den am Schlusse des Jahres bestehenden Preisen zu berechnen, und der Beitrag auf den Gehalt des Gutsverwalters und Rentbeamten in der Beilage Nr. 4 ganz wegzulassen, weil nach den Grundsätzen der neuen Gutsertrags-Bilancen, welche jetzt die fürstliche Buchhaltung seit 1854 verfaßt, die Gehalte dieser zwei Beamten und eines Amtsschreibers ganz allein vom Rentamte zu bestreiten sind. Dieß ist auch gleich in den pro 1856 zu verfassenden Wald-Bilancen in Anwendung zu bringen, um diese mit den Gutsertrags-Bilancen mehr übereinstimmend zu machen.

Wien, am 4. October 1856.

Ad Mandatum.

Franz Bimerman,
fürstl. Sichtenstein'scher Wirthschaftsrath.

Beiträge der fürstlichen Waldämter auf die für das Bezirks-Forstamt hier bestrittenen Besoldungs- und übrigen Auslagen.

NB. Diese Empfangspost kommt nur dort vor, wo sich der Sitz eines Bezirks-Forstamtes befindet.
Rechnungsmängel = Ersätze.
Unterschiedlich.

Jagd n u n g

für Wildpret, nämlich Hochwild, Rehwild, Hasen, Fasanen, Rebhühner, Schnepfen u.
für Wilddecken und Fellwerk,
" verpachtete Jagden.

Bei der Ausgabe.

Erzeugungskosten.

Klafterholz-Schlagelohn.
Bau- und Nutzholz = Fällernlohn.
Ausrückerlohn.
Klafterholz = Zufuhr in's Depot.
Klafterholz = Aufstellerlohn im Depot.
Reisekosten und Verköstigungsgebühren inclusive der Ueberstiedlungen,
Verköstigungskosten ohne Unterschied.
Verköstigungs-Accidenz.
Fuhrlohn.
Taglohn.
Schußlohn vom Nützlichen.
" " Schädlichen.
Jagdpaachtzuse.
Wildschaden-Ersätze.
Rechnungsmängel-Ersätze.
Brettflößer-Verschneidlohn.
Unterschiedlich.

Beförsterungskosten.

An Gehalt des Forstpersonals inclusive des Fußbeschlages und Knechtsbeitrages.
Erziehungsbeitrag für Unterjägers-Kinder.
Bestallung der Waldheger.
Beitrag auf die Kosten des Bezirks-Forstamtes.
Bewirthungskosten dem Waldpersonale für Bewirthung des Bezirks-Forstamtes.
Kanzleikosten (wohin auch die bei einigen Waldämtern separat angewiesenen Stempel, Postporto, Druckorten, Kanzleipauschalien gehören) auf hochfürstliche Anschaffung.
Administrations-Gebühren.
Remunerationen.
Deputat- und Wasserzufuhr.
Botenlohn.
Wohnungs-Miethzinse.
Pensionen des Forstpersonales.
Pensionsbeitrag für die Forstmeister und ihre Witwen.
Beitrag auf die Kosten des Bezirks-Bauamtes.
Lohn der Kohlenknechte.
Deputat-Reluitionen für Getreide, Bier, Schmalz, Salz und Rindfleisch des Forstpersonals.
detto " Holz.
detto " Pferde-Fourage inclusive der Kohlenpferde an Fremde bezahlt.
detto an die Landwirthschaft.
Der Landwirthschaft für von ihr in natura erfolgte Deputatartikel.
Dienstacker-Reluition für Wirthschaftsgeräthe, Mühsöhl, Schmeer u.
detto " Schmidt-, Wagner- und Sattler-Arbeit.
Mappirungs-Kosten.

Cultur und Verbesserungskosten

- für Inventarsachen,
- „ Walbfamen-Ankauf und Sammelohn,
- an Cultur-Auslagen,
- „ Waldstraßen-Baufkosten,
- für errichtete Gränzgräben.

Baufkosten

Hier werden die einzelnen Bauobjecte zuerst, und dann die kleinen Bauten unter 20 fl. vorgeschrieben.

- Feuerasscuranz-Beitrag,
- Kaminfegerlohn,
- für von der Landwirthschaft erhaltene Baumaterialien.

Steuern.

- An Grundsteuer sammt Zuschuß,
- „ Häusersteuer,
- „ Landesanlagen,
- „ Gemeindefasten.

21.

Die Verzeichnisse, welche die Waldbeamten an die Landwirthschafts-Natural-Rechnungsführer zum Belege des Bauholz-Empfanges abgeben, müssen künftig das Bauholz nach Currentlastern enthalten, weil sonst die gegenseitige Combination und Adjustirung desselben nicht geschehen kann, da die Waldwirthschafts-Rechnung das Bauholz nur nach Stücken und Cubikmaß enthält, während die Landwirthschaft sie zu den Bauten nach Currentmaß verwendet und beansucht.

22.

In den Waldamts-Bilancen, welche auch künftig durch die Buchhaltung einzusenden kommen, sind in dem Ausweise Nr. 3 die anfänglichen und schließlichen Natural-Vorräthe nach einem, und zwar nach den am Schlusse des Jahres bestehenden Preisen zu berechnen, und der Beitrag auf den Gehalt des Gutsverwalters und Rentbeamten in der Beilage Nr. 4 ganz wegzulassen, weil nach den Grundsätzen der neuen Gutsvertrags-Bilancen, welche jetzt die fürstliche Buchhaltung seit 1854 verfaßt, die Gehalte dieser zwei Beamten und eines Amtsschreibers ganz allein vom Rentamte zu bestreiten sind. Dies ist auch gleich in den pro 1856 zu verfassenden Wald-Bilancen in Anwendung zu bringen, um diese mit den Gutsvertrags-Bilancen mehr übereinstimmend zu machen.

Wien, am 4. October 1856.

Ad Mandatum.

Franz Bimerman,

fürstl. Liechtenstein'scher Wirthschaftsrath.

12.

Wenn ein Beamter über landwirthschaftliche Naturalien mehrere Rechnungen zu legen hat, so sind diese künftig in einem Bande auszufertigen, mit dem Titel: „Landwirthschafts-Natural-Rechnung“ zu versehen, und darin bloß die Artikel abzuthemen, z. B. Zug, Rind, Schafvieh, Wolle, Fettmaterialien, Heu, Wurzelgewächse und Stroh, Baumaterialien, Baurequisiten, Getreide im Getröh, Getreide in Körnern, Weine, Fische etc., und die Documentirung hat von Nr. 1 anfangend durch alle Artikel fortlaufend zu geschehen.

Wenn aber einem Beamten auch nur ein Theil eines Kassenamtes zugewiesen ist, muß dieser eine separate Rechnung über das ihm anvertraute Getreide legen.

Ein gleicher Fall tritt bei einem getheilten Burggrafenamte oder Waldamte ein.

Die Waldamtsrechnung hat künftig den Titel „Waldwirthschafts-Natural-Rechnung“ zu führen.

13.

In den Natural-Rechnungen sind künftig bei den Ausgaben nur die Unterabtheilungen für das Rentamt, für die Landwirthschaft und für die Waldwirthschaft beizubehalten, da z. B. die Besoldungen, Pensionen, Bräuhäuser, Mühlen zum Rentamte, die Leich-, Kellerwirthschaft, wo noch eigene Weingärten bestehen, und die Bauauslagen aber zur Landwirthschaft gehören.

14.

Die reluirten Deputate ohne Unterschied sind in den Natural-Rechnungen nicht mehr in durchlaufende Verrechnung einzustellen, in den Deputattabellen aber die ganze Gebühr vorzuschreiben, und beim Abschlusse die reluirten Deputate in Abschlag zu bringen, wornach das in natura Erfolge zu entwerfen und in den einschlägigen Natural-Rechnungen zu beausgaben kömmt.

Neßt diesen allgemeinen Vorschriften werden noch bezüglich der Buchführung für die Waldwirthschaft folgende Normen festgesetzt.

15.

Die Steuern, Landesanlagen und Gemeindelasten, welche im Ganzen unter den Rentamts-Ausgaben (neue Rub. V) vorzukommen haben, sind zu Ende des Jahres auf alle drei Hauptnutzungsweige unter Beziehung der Waldamtsvorsteher zu subrepartiren, und jener Antheil, welcher die Landwirthschaft betrifft, bloß durch die Buchhaltung in den Guts-Ertragsbilanzen der Landwirthschaft zur Last und dem Rentamte zu Guten zu contiren, weil diese zwei Erträgnißweige unter einer und derselben Verwaltung stehen, wo also Alles durch die buchhalterische Contirung abgethan werden kann; der Antheil der Waldwirthschaft aber in der Rub. VII wirklich zu beausgaben, und beim Rentamte Rub. I. als Steuerertrag vom Waldamte in Empfang zu stellen, und gegenseitig mit Berufung auf die Folien der betreffenden Conferenzzbücher abzuquittiren, ohne diese durchlaufende Verrechnung in das Geldjournal einzubeziehen, weil die reelle Ausgabe schon beim Rentamte geleistet ist.

16.

Bare Besoldungen und Pensionen werden unter Haftung des Waldbeamten gleich zu Anfang und hinsichtlich der Aenderungen im Besoldungs- und Pensionsstande im Verlaufe des Jahres individuell gleich unter Waldamts-Ausgaben vorgeschrieben, und dort auch die Deputatgebühren ersichtlich gemacht, von der Summe derselben die reluirten Deputate nach s. 14 in Abschlag gebracht, und die in natura wirklich erfolgten Deputate bei der Landwirthschaft und bei der Waldwirthschaft an ihrem Orte beausgabt.

17.

Für die von der Landwirthschaft dem Forstpersonale und den Forstpensionisten erfolgten Natural-Deputate leistet die Waldwirthschaft an die Landwirthschaft die Vergütung nach den letzten December-Preisen, welche also bei der ersteren in Ausgabe, und bei der letzteren in Empfang gebracht wird, ohne jedoch die bereits beausgabten Naturalien in der landwirthschaftlichen Conferenz unter die verkauften Naturalien zu vermengen, weil sie sonst ungebührlich zweimal in Ausgabe gelangen würden.

Es muß also ein eigener Empfangstitel bei der Landwirthschaft eröffnet werden, welcher zu überschreiben ist: für die an die Waldwirthschaft überlassenen und bereits beausgabten Naturalien und Baumaterialien. Bei der Waldwirthschaft dürfen diese Art Naturalien, wie es sich von selbst versteht, auch in keinen Empfang gestellt werden.

18.

Für die bare Bauauslagen der Waldwirthschaft und die von der Landwirthschaft zu derlei Bauten gelieferten Materialien ist bereits im s. 7 die Manipulation vorgezeichnet, nur wird hier noch bemerkt, daß, wenn der Waldbeamte es dem höchsten Interesse angemessen findet, einige Materialien, welche im landwirthschaftlichen Vorrathe zur Zeit nicht vorfindig sind, oder welche auch die Landwirthschaft selbst ankaufen muß, unmittelbar von Fremden anzukaufen, so ist das Geld hiefür gleich bei dem betreffenden waldwirthschaftlichen Bauobjecte zur Ausgabe vorzuschreiben, ohne das Material in durchlaufende Verrechnung zu nehmen, und sollte ja von dem auf diese Art erkauften Material nach geschlossenem Baue etwas erübrigen, so ist dieses an das Rentamt, respective an die Landwirthschaft gegen dortige Empfangsleistung abzuführen, ohne dafür eine Vergütung

in Anspruch zu nehmen, außer es wäre dieses Material-Ersparniß beträchtlich, in welchem Falle hierorts wegen ihrer Verwerthung der Walddamtsvorsteher die Anfrage mit Beifügung seines Gutachtens zu machen hat.

Schließlich wird erinnert, daß solche Materialien, welche die Landwirthschaft selbst erzeugt, wie z. B. Ziegel, hie und da auch Kalk, Pfosten, Bretter, Latten u. dergleichen durchaus nicht von Fremden gekauft werden dürfen, außer, wenn bewiesen werden kann, daß das Material mit Zuschlag der Fuhrkosten bei großer Entlegenheit des waldwirthschaftlichen Bauobjectes viel höher zu stehen käme, als es in der Nähe von Fremden gekauft werden kann, daher in einem solchen Falle gleich bei Einreichung des Bauüberschlages die wohlbegründeten Anträge zu machen sind.

19.

Uebrigens haben die Walddamts-Vorsteher die früheren im §. 1 Rub. III, §. 3, 4, 5, 7, 8, 13, 14 enthaltenen Anordnungen zu ihrer genauesten Darnachachtung zu nehmen, und überdieß die Quartals-Abschlüsse und die jetzt ganz überflüssig werdenden Recapitulationen bei jeder Revier wegzulassen, und jeden Empfangs- und Ausgabstitel bis zum Abschlusse am Ende des Jahres ohne Unterbrechung durch unnütze Zwischenabschlüsse fortzuführen, was auch bei den Empfangs- und Ausgabstiteln des Rentamtes und der Landwirthschaft zu beobachten ist.

20.

Die Berechnungstitel in dem waldwirthschaftlichen Conferenzzbuche sind in folgender Reihenfolge aufzunehmen, das ist gleich zu Anfang des Jahres vorzuschreiben:

Beim Empfange.

Hauptnutzung

für verkauftes Kasten-, Gebund-, Zeug- und Stockholz,
" " Reifig- oder Strickholz,
" " Bau- und Klotzholz,
" " verschiedenes Nutzholz,
" " Schnittmaterial,
" Holzbohlen,
" Theer.

An Waldschaden-Ersätzen

für an andere Nutzungszweige in natura erfolgtes und bereits beausgabtes Kastenholz, Bauholz, und Schnittmaterial u.

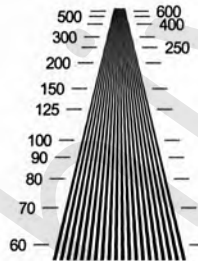
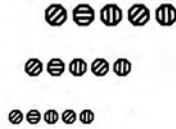
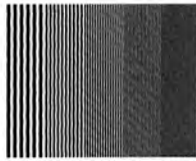
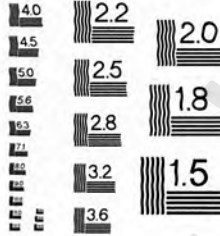
Nebenutzung

für Knoppeln,
" Eicheln,
" Waldweide-Zins,
" Gras von Waldwiesen,
" Heu " "
" Klaubholz-Zeichen,
" Waldstreu- "
" Gras- "
" Edergarten,
" verpachtete Waldgründe,
" An Holzschlagerlohn-Ersatz
" das Verschneiden fremder Klöße,
" Waldsamen und Pflanzen,
" altes Material von Forstbauten,
" Zimmerspäne,
" Sägespäne,
" Schindelholz-Abfälle,
" Baumrinden-Baft;
an Steinbruch-Zins,
" Kalkbrand- "
für Sand,
" Thonerde,
" Steine.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Courier New

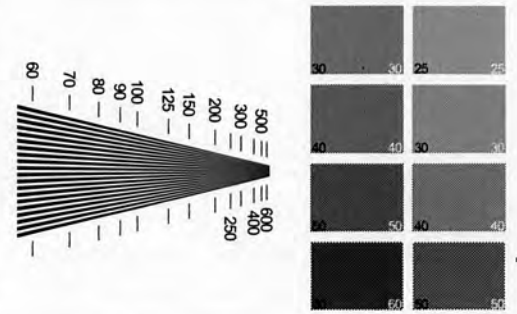
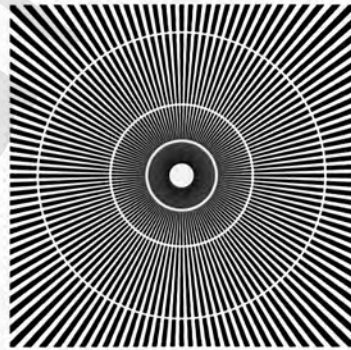
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

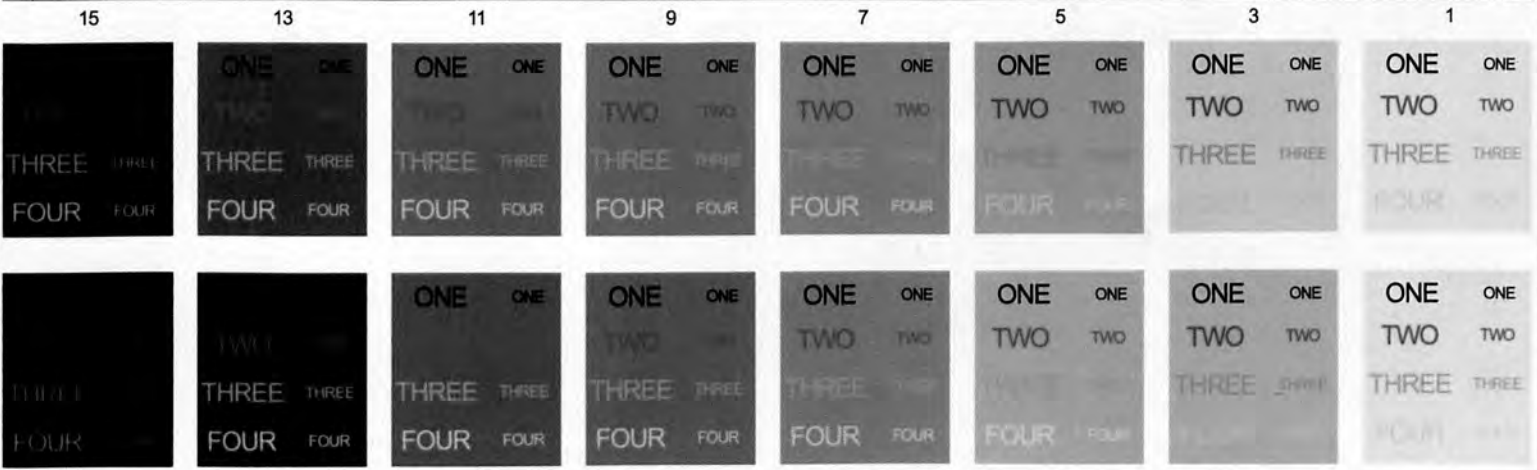
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 3653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



15 13 11 9 7 5 3 1

16 14 12 10 8 6 4 2

ENDE